



Auto Service

Der TÜV ist in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen über 300 mal für Sie da. Wo der TÜV in Ihrer Nähe ist, entnehmen Sie bitte dem örtlichen Telefonbuch.

Region Baden-Württemberg Nord

74076 Heilbronn
Salzstraße 133
Telefon 07131 1576-10
Telefax 07131 1576-15

Region Baden-Württemberg Süd

78224 Singen
Laubwaldstraße 11
Telefon 07731 8802-10
Telefax 07731 8802-58

Region Baden-Württemberg West

77656 Offenburg
In der Lieste 8
Telefon 0781 602-10
Telefax 0781 602-99

Region Bayern Nord

95445 Bayreuth
Spinnereistraße 3
Telefon 0921 7856-100
Telefax 0921 7856-140

Region Bayern Ost

93051 Regensburg
Donaustauffer Straße 160
Telefon 0941 645-14
Telefax 0941 645-13

Region Bayern Süd

85748 Garching
Daimlerstraße 11
Telefon 089 32705-131
Telefax 089 32705-132

Region Bayern West

86199 Augsburg
Oskar-von-Miller-Straße 17
Telefon 0821 5904-134
Telefax 0821 5904-146

Region TÜV Sachsen

04159 Leipzig
Wiesenring 2
Telefon 0341 4653-150
Telefax 0341 4653-154

Das TÜV Service-Center in Ihrer Nähe:

Im Internet

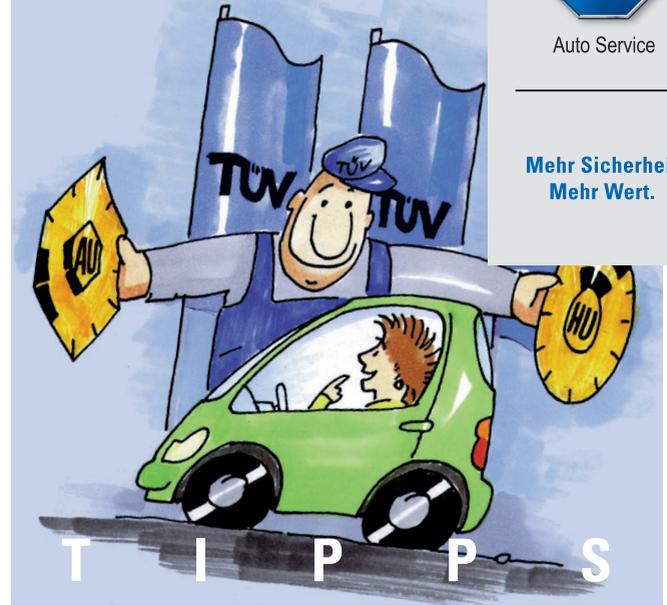
finden Sie unsere Homepage und den Einstieg für mehr als 40 weitere TÜV-Tipps zu Themen rund ums Fahrzeug unter:

www.tuev-sued.de/auto_tuev

(hier "Service & Shopping", dann "TÜV-Tipps" anklicken!).



Auto Service



Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

Haupt- und Abgasuntersuchung:

Was gilt jetzt bei Pkw, Wohn- mobilen und Motorrädern?

1.1.39 AS 506_V1-ZE

TÜV SÜD Auto Service GmbH

Über die Pflichtprüfungen für seine Kraftfahrzeuge und Anhänger muss jeder informiert sein. Doch das ist gar nicht so einfach, denn: Viele Neuerungen hat es da in den letzten Jahren gegeben. Umfassend sind die Vorgaben für die Fahrzeugüberwachung reformiert und mehrfach ergänzt worden – im Blick auf den technischen Fortschritt, die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz.

Deshalb ist die Hauptuntersuchung (HU) zu einem umfassenden Examen des Fahrzeugs aufgewertet und eine zusätzliche Sicherheitsprüfung für schwere Tonnagen sowie für alle Omnibusse eingeführt worden. Und, das Allerneueste: Seit dem 1. April 2006 gibt es die Abgasuntersuchung (AU) in ihrer bisherigen Form nicht mehr. Mit der Hauptuntersuchung ist sie zu einer gemeinsamen Prüfung vereinigt worden. Das alles hat den Fahrzeugbesitzern nicht nur mehr Pflichten aufgebürdet, sondern auch einige Erleichterungen gebracht.

Was ist jetzt Sache bei Ihrem Pkw, Motorrad oder Wohnmobil – zugehörige Anhänger mitinbegriffen? Unser TÜV-Tipp erläutert Ihnen den aktuellen Stand. Wenn Sie noch zusätzliche Fragen haben: Die Sachverständigen des TÜV SÜD stehen Ihnen gerne zur Seite. Auf der letzten Seite dieses Tipps finden Sie ihre Anschriften und Rufnummern.

HU- und AU-Einheit: Was bedeutet das?

Was bedeutet die jüngste Reform der Pflichtuntersuchungen für mich? Verunsichert stellen sich jetzt viele Fahrzeugbesitzer diese Frage. In der Tat ist es nicht leicht, einen Durchblick durch die Fülle der neuesten Rechtsvorschriften zu gewinnen. Deshalb hier eine knappe Übersetzung dieses juristischen Puzzles:

- Die Vereinigung von Haupt- und Abgasuntersuchung bedeutet zunächst einmal, dass es die verkürzten AU-Prüfintervalle für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen seit dem 1. April 2006 nicht mehr gibt. Die jeweils nächste AU steht jetzt also immer zusammen mit der HU an: Eine Vereinfachung, die vor allem den Besitzern von benzingetriebenen Pkw und Wohnmobilen ohne geregelten Katalysator entgegenkommt.
- Unverändert gelten die bisherigen Fristen für die neue Form der HU weiter. In unserer Tabelle "Haupt-/Abgasuntersuchung: Die Zeitabstände" sind sie aufgelistet.
- Werkstätten mit einer AU-Anerkennung haben auch weiterhin die Befugnis, Abgas-Untersuchungen selbständig durchzuführen, bei positivem Ergebnis die AU-Plakette anzubringen und einen Prüfbericht über ihr Examen auszustellen. Dieser Bericht ist bei der nächstfolgenden Hauptuntersuchung vom Kfz-Besitzer vorzulegen, zwecks Aufnahme in das Untersuchungsprotokoll.
- Bis zu einem Monat vor dem auf der HU-Plakette angegebenen Untersuchungstermin darf die Prüfung des Abgasverhaltens in der Werkstatt vorgezogen werden. Das kann für Fahrzeugbesitzer von Vorteil sein, die ihre Werkstatt innerhalb der AU-Vorfrist ohnedies aufsuchen müssen, etwa wegen einer fälligen Routine-Inspektion oder einer Reparatur. Dann haben sie die Möglichkeit, zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen.

- Eine weitere Neuerung, die seit dem 1. April 2006 greift, ist die Ausdehnung der AU auf Motorräder. Befreit bleiben nur "Oldies", die vor 1989 erstmals zugelassen worden sind. Zwei unterschiedliche AU-Prüfabläufe sind für alle Maschinen jüngerer Datums vorgesehen: Der eine für Krafträder mit geordnetem Katalysator und der andere für Maschinen, die nur einen unregelmäßigen oder – wie die große Mehrheit – überhaupt keinen Kat haben.
- Die gleichen AU-Vorschriften wie für Motorräder gelten jetzt auch für "dreirädrige Kleinkraftfahrzeuge" und "vierrädrige Leicht-Kraftfahrzeuge", also für die kleinste Sorte der Trikes und Quads.
- Apropos Zweiräder, Trikes oder Quads: Von den AU-Pflichten bleibt befreit, was nicht zulassungspflichtig ist und deshalb auch nicht mit amtlichen Kennzeichen, sondern nur mit Versicherungskennzeichen versehen sein muss. Hierher gehören zum Beispiel die Mofas und Mokicks.

Neuigkeiten gibt es zudem beim Inhalt der Abgasuntersuchung. In der bisherigen Weise läuft die AU noch bei allen Pkw und Wohnmobilen ab, die vor dem 1. April 2006 erstmals in den Verkehr gekommen sind: Also in Form eines Checks der für den Abgasausstoß wichtigen Bauteile sowie – bei "Benzinern" – zweier Messungen im Leerlauf und bei höheren Drehzahlen des Motors. Bei dieselgetriebenen Kfz bleibt es bei der Erfassung der Rauchgastrübung. Von einer Begünstigung profitieren jedoch alle Kraftfahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2006 mit einem On-Board-Diagnosesystem (OBD) neu zugelassen worden sind oder noch werden. Da ihre OBD's von modernstem Zuschnitt sind, genügt bei ihnen ein Auslesen und Checken der dort gespeicherten Abgasdaten. Somit entfallen weitergehende Messungen – es sei denn, dass der Prüfer einen offenkundigen Defekt am Gerät entdeckt, oder dass nicht alle Bereitschafts-Codes in ihm gesetzt sind.

Welche Zuständigkeiten – welche Plaketten?

Seit eh und je gilt der Grundsatz, dass die Hauptuntersuchung allein von Kfz-Sachverständigen des TÜV oder sonst einer autorisierten Prüforganisation durchgeführt und attestiert werden darf. Diese Vorgabe greift nun in gleicher Weise für die gemeinsame Haupt- und Abgasuntersuchung. Die besagten Sachverständigen haben dabei das gesamte Ergebnis zu bewerten, unter Einbeziehung etwaiger Prüfbescheinigungen von Werkstätten mit einer AU-Anerkennung. Fehlt eine solche Bescheinigung, findet das Abgas-Examen im Zuge der Hauptuntersuchung statt. "Alles aus einer Hand" kann folglich der TÜV SÜD den Fahrzeugbesitzern bieten. Im einzelnen:

- Eine komplette Hauptuntersuchung mitsamt dem Abgas-Examen ist bei allen Prüfstationen des TÜV SÜD in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen zu bekommen, die Zuteilung der Plaketten bei positivem Ergebnis mit inbegriffen. Mehr als 300 Service-Center können die Besitzer von Pkw, Wohnmobilen, Kraftködern, Trikes und Quads dazu anstern. Und: Bei telefonischer Voranmeldung (Rufnummern auf der letzten Seite dieses Tipps) können sie einen Termin nach ihren Wünschen bekommen.
- Hat eine Kfz-Werkstatt den "TÜV im Haus", wird auch dort in jedem Fall das komplette HU- und AU-Prüfprogramm geboten. Entweder besorgt das der TÜV-Sachverständige, oder die Aufgaben werden bei Werkstätten mit einer AU-Anerkennung geteilt. Dann übernimmt die Werkstatt das Abgas-Examen und der Sachverständige die verbleibenden Prüfpunkte. Der besondere Vorteil für die Werkstatt-Kunden: Wird ein Mangel entdeckt und noch während der Prüfung behoben, bekommt das Fahrzeug sofort seine neue Plakette und nicht erst nach einer separaten Nachuntersuchung.

Ergänzender Hinweis zu den Plaketten: Um Probleme bei Verkehrskontrollen zu vermeiden, werden noch bis Ende 2009 die gewohnten AU- und HU-Plaketten an der Vorder- und Rückseite der Kraftfahrzeuge angebracht. Ausgenommen sind die neu hinzugekommenen Motorräder. An ihnen ist allein die HU-Plakette zu befestigen, mit Geltung für dieses Examen und die Abgasuntersuchung. Ab dem 1. Januar 2010 soll es dann auch mit der doppelten Kleberei an den Kraftwagen vorbei und die Einführungsphase des Reformwerks vollends abgeschlossen sein.

Wann steht die Hauptuntersuchung an?

Sie wollen sich vergewissern, wann Ihr nächster Termin für die gemeinsame Haupt- und Abgasuntersuchung fällig ist? Oder auch, wie es sich mit diesem Termin in Sonderfällen verhält, sei es bei der Verwendung von Saisonkennzeichen oder auch nach einer Stilllegung des Fahrzeugs? Hier die Antworten:

Von der runden HU-Prüfplakette am Heck ist der Zeitpunkt abzulesen, zu dem die nächste reguläre Hauptuntersuchung ansteht. Das Jahr ist in der Mitte der Plakette vermerkt; die senkrecht stehende Zahl am oberen Rand benennt den Monat. "07" in der Mitte und "12" am oberen Rand bedeuten zum Beispiel, dass die nächste HU mitsamt der AU im Dezember 2007 zu absolvieren ist. Die gleiche Angabe ist auch im Fahrzeugschein oder bei zulassungsfreien Kfz und Anhängern in der Betriebserlaubnis zu finden. Hier hat der Prüfer den Zeitpunkt für die folgende HU eingetragen. Ergänzender Hinweis: Seit dem 1. Oktober 2005 gibt es neue, nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) gestaltete Papiere für alle Fahrzeuge, die ab diesem Datum erstmals zugelassen, auf andere Besitzer umgeschrieben oder technisch erheblich verändert werden. In diesen Papieren hat der Fahrzeugschein eine andere Form bekommen, unter dem Titel "Zulassungsbescheinigung Teil I".

Und Achtung: Überholt ist die frühere Bestimmung, dass das Fahrzeug in dem auf der HU-Plakette und in seinen Papieren angegebenen Monat zur Prüfung "angemeldet" werden muss. Vielmehr wird jetzt die Plakette zum Ende dieses Monats "ungültig". Bis dahin muss also die nächste Hauptuntersuchung absolviert sein. Sonst gibt es Ärger, wenn die verfallene Plakette bei einer Straßenkontrolle entdeckt wird. Doch keine Regel ohne Ausnahmen:

- Wird bei einer Hauptuntersuchung festgestellt, dass Mängel am Fahrzeug eine Nachprüfung erfordern, gibt es dafür eine Nachfrist von einem Monat. So lange gilt auch die alte Plakette weiter. Die neue wird allerdings auf den Fälligkeitstermin der alten zurückdatiert. "Zeitschinden" zwecks Verlängerung der Untersuchungs-Intervalle ist also nicht mehr drin. Ergänzende Empfehlung: Um Straßenkontrolleuren die gewährte Nachfrist belegen zu können, sollte das HU-Prüfprotokoll in dieser Zeit mit an Bord sein.
- Wird ein Fahrzeug durch Abmeldung bei der Zulassungsbehörde vorübergehend stillgelegt, und fällt eine Hauptuntersuchung in diese Zeit, muss es nicht extra "ausgemottet" und zur Prüfung gebracht werden. Erst wenn es wieder in Betrieb geht, muss die Untersuchung erfolgen – dann aber "unverzüglich".
- Ist ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen bestückt, muss seine jährliche Ruhepause nicht durch eine anstehende Hauptuntersuchung unterbrochen werden. Hier lautet die Vorgabe: Die Untersuchung ist in dem Monat nachzuholen, in dem die Geltung des Saisonkennzeichens wieder auflebt.

Bleibt der Fall, in dem ein Fahrzeug auf Dauer stillgelegt war und wieder aktiviert werden soll. Ein neuer Fahrzeugbrief – jetzt also die EU-Zulassungsbescheinigung Teil II – muss dazu von der Zulassungsbehörde ausgefertigt werden, auf Basis einer vorangehenden Begutachtung durch den TÜV bzw. sonst einer autori-

sierten Prüforganisation. Klar, auch eine Hauptuntersuchung ist bei dieser Gelegenheit geboten. Die Frist bis zur nächstfolgenden HU beginnt dann mit der Begutachtung des Fahrzeugs zu laufen.

Schließlich, aber nicht zuletzt: Weil Europa zusammenwächst, nehmen immer mehr Fahrzeugbesitzer ihr Auto oder Motorrad vorübergehend ins Ausland mit, zum Beispiel als Berufstätige oder Studenten. Wie verhält es sich mit einer Verlängerung der Prüffrist, wenn ihre HU-Plakette in dieser Zeit abläuft? Die Antwort: Allein wegen der anstehenden Prüfung kann ihnen die Rückkehr in die Heimat nicht zugemutet werden. Sofort aber müssen sie die Hauptuntersuchung nachholen, wenn sie das nächste Mal mit ihrem Kraftfahrzeug nach Deutschland einreisen.

Die Papiere, bitte...

Die nächste Hauptuntersuchung steht bei Ihrem Kfz oder Anhänger ins Haus? Dann vergessen Sie bitte nicht, den Fahrzeugschein bzw. die neue EU-Zulassungsbescheinigung Teil I oder – bei "Zulassungsfreien" – die Betriebserlaubnis zum TÜV mitzubringen: Damit unser Sachverständiger die Untersuchung bestätigen und den folgenden Termin eintragen kann. Auch die Prüfbescheinigung von Ihrer letzten Abgasuntersuchung will er sehen, wenn Sie eine anerkannte Werkstatt mit diesem Examen betraut hatten. Liegt uns diese Bescheinigung nicht vor, sorgen wir – wie schon erläutert – im Rahmen der Hauptuntersuchung auch für den AU-Check.

"Die Papiere, bitte" kann es auch bei Straßenkontrollen heißen. Hierfür gilt: Wünschen Polizeibeamte oder andere "zuständige Personen" den Prüfbericht von der letzten Hauptuntersuchung zu sehen, muss er ihnen vorgelegt oder nachgereicht werden können. Zu den "zuständigen Personen" gehören zum Beispiel auch die Kontrolleure des Bundesamts für Güterverkehr (BAG)

und die Mitarbeiter von Zulassungsstellen. Datiert die letzte AU noch aus der Zeit vor ihrer Verschmelzung mit der HU, muss auch ihre Prüfbescheinigung beigebracht werden können.

Mindestens bis zur nächstfolgenden Hauptuntersuchung müssen die HU-Berichte vom Fahrzeugbesitzer aufbewahrt werden, denn: Ihr Verlust kann dazu führen, dass vorzeitig eine neue HU fällig wird. Ein "Rettungsanker" für solche Fälle winkt beim TÜV SÜD – in Form der bei uns gespeicherten Daten. Rufen Sie uns also an, wenn wir Ihr Fahrzeug geprüft haben, Ihr HU-Bericht nicht mehr aufzufinden ist und es deshalb zu Schwierigkeiten kommt.

Gemeinsame Hauptuntersuchung: Das Prüfprogramm

Die Prüfinhalte der Abgasuntersuchung neuen Zuschnitts haben wir bereits im Kapitel "HU- und AU-Einheit" erläutert. Doch wie ist ihr Ergebnis zu bewerten? Da gibt es nur ein Entweder-Oder: Ist alles mit dem Abgasverhalten des Kraftfahrzeugs in Ordnung, winkt ihm seine AU-Plakette bzw. die positive Bewertung dieses Checks im Hauptuntersuchungs-Prüfbericht. Hat sich ein Mangel gezeigt, muss die Ursache behoben und die Abgasuntersuchung noch einmal absolviert werden. Außer dem Gewinn für die Luftreinhaltung schaut dabei auch ein Nutzen für den Fahrzeugbesitzer heraus. Ein übermäßiger Schadstoff-Ausstoß deutet nämlich auf Defekte hin, die den Kraftstoff-Verbrauch in die Höhe treiben und eventuell sogar dem Motor ein vorzeitiges Ende bereiten können.

Aber Achtung: Nur mit einem positiven AU-Ergebnis ist die allein maßgebende HU-Plakette für die gemeinsame Haupt- und Abgasuntersuchung noch nicht zu bekommen. Die gibt es erst dann, wenn auch das Resultat der anderen Prüfpositionen zufriedenstellend ausgefallen ist. Hier ein Überblick über diese Positionen:

- Mehr als 50 Punkte umfasst das "Pflichtprogramm", das dem Sachverständigen zur Prüfung aufgegeben ist, angefangen von den Bremsen und der Lenkung über das Fahrwerk und die lichttechnischen Einrichtungen bis zum Rahmen, den Aufbauten, den Sicherheitsgurten und sogar den Scheibenwischern.
- Fallen dem Prüfer Besonderheiten auf, muss er mit ergänzenden Untersuchungen nachhaken. Hierher gehört zum Beispiel, dass der Zustand von Bauteilen eine vertiefende Nachschau nahelegt, oder dass das Geräuschverhalten eine Messung erfordert. Hierher gehört auch die Vermutung, dass am Fahrzeug eine unerlaubte technische Änderung vorgenommen worden ist.

Alles in allem: Nicht mehr als eine Art von Stichprobe, sondern als ein Rundum-Examen in Sachen "Verkehrssicherheit, Umweltverträglichkeit und Vorschriftsmäßigkeit" ist die gemeinsame Haupt- und Abgasuntersuchung angelegt. Je nachdem, wie ihr gesamtes Ergebnis ausfällt, sehen die Folgen für den Fahrzeugbesitzer aus. Vier "Mängelklassen" sind für diese Bewertung maßgebend und in einer detaillierten HU-Richtlinie festgeschrieben (siehe das folgende Kapitel unseres Tipps).

Welche Mängelklasse – welche Folgen?

Anstandslose Zuteilung der neuen Plakette, Gebot zur "unverzöglichen" Behebung eines kleineren Mangels, Versagung der Plakette bis zur Beseitigung eines ernsteren Defekts oder gar Entfernung der Plakette und vorläufige Stilllegung des Kfz wegen seines verkehrsunsicheren Zustands: Je nach dem HU-Gesamtergebnis und seiner Einstufung in eine von vier "Mängelklassen" sind das die möglichen Folgen. Im einzelnen:

- Klasse "Ohne festgestellte Mängel" (OM):**
Bei dieser Bewertung handelt es sich um ein Kfz in rundum einwandfreiem Zustand, dem sofort die neue HU-Plakette winkt.
- Klasse "Geringe Mängel" (GM):**
Entdeckt der Sachverständige nur kleine Defekte und nicht allzu viele von ihnen, kann er auch in solchen Fällen die HU-Plakette anbringen und auf eine Nachprüfung verzichten. Eine Beseitigung der Mängel innerhalb eines Monats wird dann dem Kfz-Besitzer aufgegeben. Sonst droht bei Straßenkontrollen ein Verwarnungsgeld. Hierher gehören zum Beispiel eine ausgefallene Glühlampe in einem Rückfahrcheinwerfer oder ein leicht beschädigter Rückspiegel.
- Klasse "Erhebliche Mängel" (EM):**
Keine neue HU-Plakette und die Verpflichtung zur Nachprüfung innerhalb eines Monats gibt es in solchen Fällen. Schwerwiegendere Defekte sind nämlich zu beheben, etwa ein Schiefziehen der Bremsen, ein unzureichendes Profil der Reifen oder eine bedenkliche Korrosion an tragenden Teilen.
- Klasse "Verkehrsunsicher" (VU):**
In diese Klasse sind Mängel einzustufen, die "eine unmittelbare Verkehrsgefährdung darstellen". Keine Nachsicht darf dann der Prüfer haben. Er muss die alte HU-Plakette entfernen, die Zulassungsbehörde informieren und dem Besitzer klar machen, dass ein Kfz in diesem Zustand nicht mehr auf öffentlichen Straßen benutzt werden darf. Eine verrottete Brems- oder Lenkanlage, aber auch ein vom Rostfraß zernagtes Fahrgestell sind typische Beispiele für eine VU-Bewertung.

Weitere Informationen von TÜV SÜD

Sie wollen noch mehr wissen? Etwa dann, wenn sich Mängel bei der Hauptuntersuchung Ihres Fahrzeugs

zeigen? Fragen Sie unseren Sachverständigen. Er ist nicht nur Ihr Prüfer, sondern gerne auch Ihr Berater bei Problemen. Und: An allen Service-Centern des TÜV SÜD liegen weitere TÜV-Tipps für Sie bereit – zum kostenlosen Mitnehmen. Auch aus dem Internet können Sie diese Informationen herunterladen. Das "Wie" ist auf der letzten Seite dieses Tipps vermerkt. Hierher gehören zum Beispiel:

- **Tipps "Plakette fällig? Am besten zum TÜV".**
Hier finden Sie ergänzende Hinweise zu unseren Serviceleistungen, besonders zu den Möglichkeiten unserer telefonischen Voranmeldung und zur Vorbereitung Ihres Fahrzeugs auf eine anstehende Prüfung. Dabei hilft Ihnen vor allem eine Checkliste ("Was tun vor der Haupt- und Abgasuntersuchung?"). Genau erklärt sie Ihnen die Punkte, die Sie selbst vor der HU testen können.

- **Tipps "Zum TÜV oder zur Zulassungsstelle? Ein Wegweiser für Auto- und Motorradbesitzer".**

Kauf, Verkauf, Standortwechsel oder Stilllegung von Fahrzeugen, aber auch erhebliche technische Änderungen am Auto oder Motorrad: Mit solchen Vorgängen sind Fahrten zum TÜV und zur Zulassungsstelle verbunden. Was in welchem Fall zu tun ist, beschreibt dieser Tipp.

- **Tipps "Die Sicherheitsprüfung: Was Fuhrpark- und Werkstattchefs dazu wissen müssen".**

Dieser Tipp erläutert die Einzelheiten der Sicherheitsprüfung, die als zusätzlicher Zwischencheck bei Nutzfahrzeugen über 7,5 Tonnen und Anhängern über 10 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht gefordert wird, und die auch für Omnibusse geboten ist.

Ein gutes Untersuchungsergebnis und "Sichere Fahrt" wünscht Ihnen Ihre TÜV SÜD Auto Service GmbH.

Haupt-/Abgasuntersuchung: Die Zeitabstände

Fahrzeugart	Erste Untersuchung	Folgende Untersuchungen	Hinweise
Pkw	Nach 36 Monaten	Alle 24 Monate	Die Eintragungen im Fahrzeugschein sind für die Einstufung maßgebend.
Motorräder	Nach 24 Monaten	Alle 24 Monate	
Wohnmobile			Nach dem Datum der Neuzulassung bemisst sich der Termin für die erste Hauptuntersuchung. Gewichtsangaben = zulässiges Gesamtgewicht.
– bis 3,5 Tonnen	Nach 36 Monaten	Alle 24 Monate	
– über 3,5 bis 7,5 Tonnen	Nach 24 Monaten	Alle 24 Monate bis zum 6. Jahr, dann alle 12 Monate	
– über 7,5 Tonnen	Nach 12 Monaten	Alle 12 Monate	
Anhänger (incl. Wohnanhänger)			
– ungebremste	Nach 36 Monaten	Alle 24 Monate	
– bis 750 kg	Nach 36 Monaten	Alle 24 Monate	
– über 750 kg bis 3,5 Tonnen	Nach 24 Monaten	Alle 24 Monate	
– über 3,5 bis 10 Tonnen	Nach 12 Monaten	Alle 12 Monate	